Werk

Titel: Die Kapitolinischen Fasten

Autor: Hirschfeld, Otto

Ort: Berlin

Jahr: 1875

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?509862098_0009|log11

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

DIE KAPITOLINISCHEN FASTEN.

Trotz der eingehenden Behandlung, die den *fasti Capitolini* in neuerer Zeit zu Theil geworden ist, sind wichtige Fragen, die sich an dieses Document knüpfen, noch keineswegs zu voller Erledigung gebracht.

Weder weifs man ihre Abfassungszeit und ihren einstigen Standort, noch den Redactor und den Ursprung der ihnen zu Grunde gelegten Aera mit Sicherheit anzugeben. Es ist der Zweck der folgenden Untersuchung, eine Lösung dieser Fragen wesentlich aus dem Monumente selbst zu versuchen.

Die seit Borghesi allgemein angenommene Datirung setzt die Abfassung der Consularfasten kurz vor das Jahr 724. Es stützt sich diese Zeitbestimmung darauf, dass der Name des Triumvirs M. Antonius bei den Jahren 707 und 717 (ebenso der des gleichnamigen Redners, Consul 655, Censor 657) getilgt und erst später wiederhergestellt worden ist, und bekanntlich nach der Schlacht von Actium im Jahre 724 das Andenken des M. Anton durch Senatsbeschluss verflucht wurde. So einleuchtend diese Schlussfolgerung Borghesis auf den ersten Blick erscheint, so dürfte man doch bei näherer Ueberlegung an ihrer Beweiskraft irre werden. Die Kapitolinischen Consularfasten sind kein Ehrendenkmal, sondern ein historisches Document: wollte man eine vollständige Eponymenliste herstellen, so mussten auch diejenigen Männer, deren Andenken geächtet war, darin eine Stelle finden. Um aber die *damnatio memoriae*, die bekanntlich die Ausmeifselung des Namens auf den Monumenten zur Folge hatte, anzudeuten, mochte man den Ausweg ergreifen, die Namen auf eine solche *litura* zu setzen,

um sie deutlich von den übrigen zu scheiden. Denkbar wäre es freilich auch, dass man mit Verzichtleistung auf die Vollständigkeit der Namen sich begnügt hätte, den Namen zu tilgen oder vielmehr den Stein an der Stelle, wo der Name hätte stehen sollen, auszumeifseln, so dass dann die Restitution desselben einer späteren Zeit angehören würde[1]). Jedoch spricht dagegen, dass in den allerdings nach 742 aber auch wahrscheinlich nicht viel später verfertigten *fasti Colotiani*, die offenbar aus den Kapitolinischen Fasten geflossen sind (s. unten), im Jahre 711 der Name des M. Antonius, 712 des C. Antonius, 713 des L. Antonius ganz ebenso wie in den Kapitolinischen Fasten „*in litura reposita*“ sind[2]), während in den Triumphalfasten zum Jahr 714 der Name des M. Antonius überhaupt nicht getilgt worden ist. Keinesfalls wird man meines Erachtens genöthigt sein, der Namenstilgung wegen die Eingrabung der Kapitolinischen Fasten vor das Jahr 724 zu setzen, wenn bedeutsame Gründe gegen eine so frühe Datirung sprechen sollten.

Und an solchen Gründen fehlt es wahrlich nicht!

Ich beginne mit allgemeineren Erwägungen, die allerdings nur einen gewissen Grad von Beweiskraft beanspruchen können.

Die Ausführung dieses Unternehmens wird meines Wissens einstimmig dem Octavianus zugeschrieben. Man wird nun zugestehen müssen, dass kurz vor dem Jahre 724 oder selbst einige Jahre früher der Zeitpunkt für ein solches Werk äufserst schlecht gewählt war. Seit Cäsars Tod war man in einem dauernden Kriege begriffen, dessen schliefsliche Entscheidung Niemand mit Sicherheit voraussagen konnte. Dass in jenen Tagen, wo die Gegenwart schwer auf Allen lastete und der Blick angstvoll in die ungewisse Zukunft gerichtet war, Octavian den Gedanken gefasst haben sollte, dieses Monument der Vergangenheit zu errichten, ist mindestens sehr unwahrscheinlich. Gehören doch fast ohne

---

[1]) Ich erinnere mich, dass mir im Jahre 1866 mein Freund Bormann in Rom vor dem Monumente selbst gelegentlich einen Zweifel über die Stichhaltigkeit des Borghesischen Argumentes ausgesprochen hat, ohne dass wir die Frage damals weiter verfolgten. — Ueber die theilweise Tilgung der Namen des Silius, Cos. 766, vgl. Henzen und Mommsen: C. I. L. I p. 451.

[2]) Demnach war auch in den Kapitolinischen Fasten die Namenstilgung nicht auf den Triumvir M. Antonius (und den gleichnamigen Redner) beschränkt, sondern auf seine ganze Familie ausgedehnt.

Ausnahme die grofsen friedlichen Unternehmungen Augusts seinen späteren Jahren an, in denen er sich in dem Besitze der schwer errungenen Macht sicher fühlte.

Dazu kommt eine zweite Erwägung. Wenn diese Tafeln wirklich schon vor dem Jahre 724 auf dem Forum öffentlich ausgestellt waren, wie ist es erklärlich, dass Livius, der sicherlich fast täglich an ihnen hätte vorübergehen müssen, sie nicht ein einziges Mal in seinem Werke erwähnt hat? Man wird nicht einwenden wollen, dass es überhaupt nicht Livius' Art war, Urkunden zu benutzen; denn wenn er auch in dieser Hinsicht sich manche Unterlassungssünde hat zu Schulden kommen lassen, so wäre doch eine Ignorirung dieser am Forum ausgestellten, unter kaiserlicher Autorität abgefassten Eponymenliste geradezu unglaublich. — Aber hat Livius vielleicht die Kapitolinischen Fasten gekannt und benutzt und sind sie in den von ihm genannten fasti magistratuum vielleicht stillschweigend einbegriffen? Mommsen, dem sich Henzen (C. I. L. I p. 445) und Weissenborn (zu Liv. 9, 15) vollständig anschliefsen, ist offenbar dieser Ansicht, wenn er bei Besprechung des fraglichen Consulates im Jahre 435 schreibt (Chronologie Anm. 195): „vielmehr stand also in den „ursprünglichen Fasten dieses Jahres L. Papirius Sp. f. L. n. „Cursor III, woraus aber der Concipient oder der Eingraber des „capitolinischen Exemplars durch Schreibfehler gemacht hatte: „L. Papirius Sp. f. L. n. Mugillanus III. Der Chronograph hat „den Fehler getreulich wiederholt, Livius denselben wahr„genommen, oder geschwankt, ob das Cognomen verschrieben „sei oder die Zahl; dass der Fehler in jenem steckt, zeigen die „Triumphaltafeln".

Die Annahme eines so eigenthümlichen Schreibfehlers in einem officiellen Document ist, wie man nicht leugnen wird, an und für sich sehr misslich: ausgeschlossen wird dieselbe aber geradezu durch Livius 8, 23, wo ganz dieselbe Differenz wiederkehrt (z. J. 428): *interrex L. Aemilius consules creat C. Poetelium L. Papirium Mugilanum. Cursorem in aliis annalibus invenio.* Die Schwierigkeit wird, wie mir scheint, gelöst durch die kürzlich (Hermes 5 S. 278 A. 2) ausgesprochene Vermuthung Mommsens: „übrigens ist es gar nicht unmöglich, dass der Widerspruch nur „scheinbar ist und L. Papirius beide Cognomina geführt hat". Man darf wohl noch einen Schritt weiter gehen und mit

Rücksicht darauf, dass die Papirii Mugillani abgesehen von den eben berührten Notizen, nur bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts nachweisbar sind (der Letzte ist M. Papirius Mugillanus, trib. mil. 336, Cos. 343, den allerdings Liv. 4, 52 M. Papirius Atratinus nennt), die Papirii Cursores dagegen erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts auftreten (der Aelteste ist L. Papirius Cursor, Censor 361), die Vermuthung wagen, dass die Papirii Mugillani und Cursores nur eine Stirps gebildet haben und das ältere Cognomen (vgl. über diese localen Cognomina: Schwegler R. G. II S. 445 A. 2) von dem neuen Beinamen Cursor verdrängt und allmälig gänzlich aufser Gebrauch gekommen sei. Demnach wird man, auch wenn der Chronograph wirklich seine Angabe Murillano III aus den Kapitolinischen Fasten entlehnt haben sollte[1]), keineswegs zu der Schlussfolgerung genöthigt sein, dass auch Livius die Kapitolinischen Fasten gekannt und benutzt habe. — Hätte er sie aber bei Abfassung der ersten Decade gekannt, wie wäre es denkbar, dass er an Stellen, wie 4, 20, 8 oder gar 4, 23[2])

---

[1]) Das Verhältniss des Chronographen zu den Kapitolinischen Fasten scheint mir noch nicht ganz klar gestellt zu sein. Denn so augenfällig die Uebereinstimmung ist, so wird man doch schwerlich Mommsens Behauptung beistimmen können, dass diese Liste aus dem Kapitolinischen „Originaltext" selbst bis auf dessen Schreibfehler „genau ausgezogen ist". Ohne hier auf eine Prüfung dieser Frage, die sich natürlich nicht auf diese Listen beschränken dürfte, näher eingehen zu können, will ich nur auf die von Mommsen selbst gemachte Bemerkung (Hermes 5, 263 A. 3) hinweisen, dass „der Chronograph „in allen vor dem Jahr 389 liegenden Fällen für Ahala das erste Cognomen „Structus substituirt, obwohl er durchaus das jedesmal letzte auszuschreiben „pflegt; vermuthlich lag ihm ein Exemplar der Kapitolinischen Fasten vor, „in dem ein Gelehrter, welcher das Cognomen Ahala erst mit dem Jahre 315 „aufkommen liefs, dasselbe bei den älteren und den gleichzeitigen Serviliern „getilgt hatte". — Diese Erklärung, die übrigens auch nur eine Benutzung einer überarbeiteten Copie voraussetzt, ist insofern bedenklich, als die zum Jahre 336 ganz erhaltenen Kapitolinischen Fasten lesen: *C. Servilius Q. f. C. n. Axilla II*, dagegen der Chronograph: *Structo II* und man demnach nicht nur die Tilgung des einen, sondern auch die Einsetzung des anderen Cognomens supponiren müsste. Daher ist auch der Schluss, dass in den Kapitolinischen Fasten zum Jahre 435: *Mugillanus III* gestanden habe, keineswegs als sicher zu betrachten.

[2]) Vgl. Mommsen im Hermes 5 S. 272: „vielleicht giebt es in den gesammten Annalen des Livius keine Stelle, wo er so ausführlich wie hier über seine Quellen Rechenschaft legt".

ihrer mit keinem Worte Erwähnung gethan hätte? Selbst wenn er denselben nicht das geringste Vertrauen geschenkt hätte, so würde er sie neben Macer, Antias und Tubero citirt haben müssen. Hier glaube ich ist der Schluss ex silentio gerechtfertigt, dass Livius bei Abfassung dieser Bücher die Kapitolinischen Fasten nicht gekannt habe, d. h. dass sie im Jahre 727, um den allerfrühesten Termin anzusetzen, noch nicht an dem Forum gestanden haben können[1]).

Mit diesem Resultat stimmt nun vollständig überein, was sich aus der Betrachtung der äufseren Gestalt des Monumentes ergiebt. Die sorgfältige Untersuchung von Henzen und Detlefsen lässt, um Henzens eigne Worte zu gebrauchen (C. I. L. I p. 417), keinen Zweifel darüber: „*fastos consulares quattuor tabulis dispositos fuisse, singulis tabulis in binas columnas divisis; fastis autem consularibus triumphos parastatarum modo adnexos*“. Diese Tafeln waren nicht etwa in die Mauer eingelassen, sondern die Buchstaben waren in die Marmorwand selbst eingegraben (vgl. p. 422); demnach musste man, bevor die Ausführung unternommen wurde, genau die Maafse feststellen, um den gegebenen räumlichen Verhältnissen gemäfs die Eintheilung zu treffen. Die Benutzung der Pilaster für die Triumphalfasten lag sicherlich schon in dem ursprünglichen Plan; für eine gleichzeitige Abfassung spricht ferner die vollständige Identität der Schriftzüge. Aber weit mehr noch als diese Uebereinstimmung zeugt die Disposition der Consularfasten selbst, wie sie nach den genauen Messungen der Fragmente unzweifelhaft richtig im C. I. L. I tab. 3—4 zu p. 418 hergestellt ist, gegen eine frühere Abfassung: hätte man das Eponymenverzeichniss vor dem Jahre 724 abgeschlossen, so wäre die Hälfte der letzten Columne unausgefüllt geblieben und von einer vorher getroffenen Disposition des Raumes könnte keine Rede sein. Man würde sich damit vielleicht zur Noth mit der Annahme abfinden, dass man für spätere Jahre noch etwas Platz lassen wollte, aber dann müsste man mindestens erwarten, dass von dem Jahre des Abschlusses an Jahr für Jahr die Beamten nachgetragen worden wären und diese Zusätze durch die ganz

[1]) Dass Livius in der ersten Decade die Triumphalfasten nicht gekannt habe, ist noch evidenter; da jedoch bei ihnen eine spätere Abfassung angenommen werden könnte, so lasse ich sie hier aufser Betracht.

unvermeidliche Verschiedenheit der Schrift von dem älteren Verzeichnisse abstächen. Aber davon findet sich keine Spur: vielmehr ist nicht allein die Schrift der angeblichen Nachträge bis zum Jahr 742 in den einzelnen Jahren genau identisch, sondern sie unterscheidet sich auch von der ganzen früheren Liste nicht im Geringsten, so dass Henzen selbst (p. 423) sich zu dem offenen Geständniss gezwungen sieht: „*immo omnia, quae leguntur in tabulis „bipertitis, eas litterarum formas exhibent, quas qui examinaverit „nescius eorum, quae de rerum argumentis antea exposuimus, „omnino ad eandem omnes aetatem relaturus sit*“.

Aber diese Gleichheit der Schrift dauert nicht bis zum Schluss, sondern die letzten Fragmente haben ein ganz anderes Ansehen: das Jahr 742 bezeichnet unzweideutig den ursprünglichen Abschluss der Consularfasten; mit ihm ist der unterste Theil der vierten Tafel ausgefüllt, ebenso wie das Jahr 735 in den Triumphalfasten den Schluss des entsprechenden Pfeilers bildet. Die Consulate bis 766 sind, wie Henzen erkannt hat[1]), ein späterer Nachtrag, der zwischen der vierten Tafel und dem zugehörigen Pilaster, auf einem Raume, der ursprünglich sicher nicht zu diesem Zweck bestimmt war, hinzugefügt ist.

Wir haben demnach ein fortlaufendes Verzeichniss der höchsten Beamten, das in ganz gleicher Schrift abgefasst, mindestens von Beginn der Republik bis zum Jahre 742 läuft und die vier grofsen Abtheilungen der Marmorwand des betreffenden Gebäudes auf das Genaueste ausfüllte; daneben ein Verzeichniss der Triumphe von Romulus bis zum Jahre 735, ebenfalls in durchaus gleicher Schrift, das die Wandpfeiler vollständig bedeckte. Was folgt daraus? Wie mir scheint, nichts Anderes, als dass man nach sorgfältiger Eintheilung des verfügbaren Raumes sich von vornherein diese festen Zeitgränzen gesteckt hatte. Oder wird man dem Augustus etwa

---

[1]) Die Beweise dafür hat Henzen C. I. L. I p. 417—419 geliefert; das Resultat fasst er p. 419 zusammen: „ex iis, quae de tabulis fastorum tertia „et quarta deque triumphorum parastatis hucusque exposuimus, anno 742 „finiri fastos consulares, triumphales anno 735 colligitur. Praeterea autem „nomina consulum, qui ab anno inde 743 usque ad annum 766 fasces „gesserunt, cum iam in ipsis tabulis spatium nullum superesset, ad latus „quartae tabulae inter ipsam et parastatam quartam incisa sunt litteris paullo „maioribus et in unam tantum columnam disposita ... Post consules denique „anni 766 adscripti leguntur ludi saeculares quinti et sexti“.

zutrauen, dass er mit der Fortführung der Fasten aufgehört habe, weil der Raum zu Ende war? Hätte man sich überhaupt die Frage vorgelegt, welcher Grund ihn bewegen konnte, gerade mit diesem Jahre abzuschliefsen, so hätte man leicht die Antwort darauf gefunden. War es doch am 6. März des Jahres 742, dass Augustus an Stelle des nicht lange vorher gestorbenen Lepidus zum Pontifex maximus erwählt ward. Wie sehr es sich der Kaiser angelegen sein liefs, kraft dieser Würde den alten Cultus und seine Gebräuche wieder ins Leben zu rufen, zeigt schon die keineswegs vollständige Aufzählung seiner sacralen Mafsregeln bei Sueton (Aug. 31). Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens war es ja das ausgesprochene Streben und die kluge Politik Augusts, an die vergangenen Zeiten anzuknüpfen (vgl. Monum. Ancyr. II 12. Sueton. Aug. 24), um nicht als Usurpator, sondern als Wiederhersteller des alten römischen Staates zu erscheinen. Dem Pontifex maximus hatte es einst obgelegen, die Chronik Roms zu führen: *praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum*, seit mehr als 100 Jahren war diese ehrwürdige Sitte abgekommen. Es war inzwischen von den Schriftstellern der Sullanischen Zeit die alte römische Geschichte arg verfälscht; *falsi triumphi* und *plures consulatus* waren in freigiebiger Weise den vornehmen Geschlechtern gespendet worden; die Seufzer des Livius über die Unmöglichkeit, sich aus diesem Labyrinthe herauszufinden, kennzeichnen die Anschauung aller Gebildeten jener Zeit, die den redlichen Willen hatten, sich in die Vorgeschichte ihres Volkes zu vertiefen. Wenn Augustus den naheliegenden Gedanken fasste, als Pontifex maximus die Arbeit aller seiner Vorgänger zusammenzufassen, die ganze Reihe der höchsten Magistrate und der Triumphe so weit als möglich authentisch herzustellen, so unterzog er sich damit einer Aufgabe, die nicht allein historisch von hoher Bedeutung war, sondern zugleich geeignet, die glorreichen Erinnerungen der Vergangenheit des römischen Volkes und seiner edlen Geschlechter in nicht minderem Mafse zu beleben, als die fast gleichzeitig ausgeführten Statuen und Elogien der Könige und der grofsen republikanischen Feldherren, die sein Forum zu schmücken bestimmt waren. Natürlich mussten auch diese Verzeichnisse öffentlich, Allen sichtbar aufgestellt werden: ein passenderer Ort, als die alte Amtswohnung des Pontifex maximus: die Regia, konnte dafür kaum gewählt werden, und wenn schon die Fundberichte in hohem Grade wahrschein-

lich machen, dass die Fasten die Aufsenwand dieses Gebäudes zierten[1]), so wird nach dem eben Gesagten diese Annahme als durchaus gesichert gelten können. Wie einst der Pontifex maximus in oder vor seinem Hause die geweifste Tafel mit den Magistratsnamen und den Jahresereignissen ausgestellt hatte, so zeigte jetzt die weifse Marmorwand der Regia, die wahrscheinlich erst von Augustus für diesen Zweck hergestellt wurde, die 500jährige Eponymenliste und die Triumphe von Romulus bis auf Augustus. Es ist leicht erklärlich, warum er die Fasten auf der Regia mit dem Jahre 742 abschloss, da dieselbe bekanntlich von diesem Jahre an nicht mehr als Wohnung des Pontifex maximus diente: ohne Zweifel hatte Augustus auf dem Palatin[2]) dafür gesorgt, dass sie regelmäfsig weiter fortgeführt wurden. Denn dass er auf der Regia nicht über das Jahr 742 hinausgehen wollte, das beweist nicht nur die Disposition des Raumes (s. ob.), sondern es bestätigen das einerseits die fasti Colotiani und Biondiani, die beide mit diesem Jahre schliefsen[3]), andererseits die Triumphalfasten, die mit dem Jahre 735 enden, nicht etwa, weil dieser Triumph der letzte eines dem kaiserlichen Hause nicht nahestehenden Privatmannes war, sondern weil die nächste Ovation dem Tiberius (wie dem Drusus, der aber vor der Feier starb) erst im Jahre 743 zuerkannt wurde (Dio 54, 33—34), nachdem Agrippa zweimal (735 und 740) den ihm von August angebotenen Triumph abgelehnt hatte und der vom Senat im Jahre 742 dem Tiberius beschlossene Triumph von August nicht gestattet worden war (Dio 54, 24 und 31). Ob aber die Zusätze bis 766, wie Henzen (p. 423) annimmt, erst unter Domitian gemacht worden seien, ist mindestens sehr

---

[1]) Noch neuerdings ist wieder von Lanciani (Bull. d. J. 1871 p. 266) und Jordan (Hermes 7, 270) der Kastortempel in Vorschlag gebracht worden.

[2]) Hier befand sich auch, wahrscheinlich schon seit August, das kaiserliche Archiv, vgl. Dio 72, 24 (a. 191): *πῦρ ... ἐς τε τὸ παλάτιον μετεωρισθὲν ἐσῆλθε καὶ πολλὰ πάνυ αὐτοῦ κατέκαυσεν, ὥστε καὶ τὰ γράμματα τὰ τῇ ἀρχῇ προσήκοντα ὀλίγου δεῖν πάντα φθαρῆναι.*

[3]) Allerdings sind dieselben nicht wörtliche Copien der Kapitolinischen Fasten, sondern verkürzte Listen und stimmen auch unter einander nicht ganz vgl. z. Jahr 733, wo die Reihenfolge verschieden ist; 736 und 737 setzen die Biondiani die Cognomina Lentulus und Silanus, die Colotiani die Gentilnamen. Offenbar sind zahlreiche solche mehr oder minder sorgfältige Auszüge für Municipien und auch Privatleute in jener Zeit angefertigt worden.

fraglich. Welches Interesse konnte Domitian daran haben, die Consuln dieser 24 Jahre nachzutragen? Und wenn er die Absicht hatte, die Reihe bis auf Augustus' Tod zu vervollständigen, warum fügte er dann nicht auch noch das Jahr 767 hinzu? Wenn dagegen Tiberius diesen Nachtrag machte, so begreift man, warum er bei dem Jahre 766 stehen blieb: es war dann offenbar seine Absicht, mit seinem ersten Regierungsjahr eine neue Liste zu beginnen[1]), die ohne Zweifel ebenfalls zu monumentaler Ausführung bestimmt war. Wir wissen nicht, ob diese Idee verwirklicht worden ist; die zahlreichen consulatus suffecti erschwerten allerdings ihre Ausführung, aber doch nur in geringem Mafs und wenn man sich in den Municipien nicht scheute, die Duumvirn oder sogar die Aedilen und Quästoren auf Stein zu verzeichnen, so wäre es doch sehr wunderbar, wenn man im kaiserlichen Rom bei der massenhaften Production von Inschriften nicht eine officielle Liste der eponymen Magistrate aufgestellt haben sollte. Dass von diesem Monument nichts gefunden worden ist, kann bei der furchtbaren Zerstörung, die gerade die Denkmäler des Palatin, zu denen wahrscheinlich auch diese Fasten gehörten, betroffen hat, nicht gegen ihre Existenz geltend gemacht werden[2]).

Ist es uns gelungen, die Zeit der Entstehung der Consular- und Triumphalfasten, wie auch die Idee, welche Augustus bei der Ausführung dieses Werkes leitete, nachzuweisen, so drängt sich zunächst die Frage nach ihrem Redactor auf. Dass Augustus, der als Oberpontifex, die Arbeiten seiner Vorgänger zusammenfassend, ein sicheres Fundament für die Geschichte Roms bis auf sein Pontificat schaffen wollte, die Ausführung dieser wahrlich nicht leichten Arbeit „einem handwerksmäfsigen Kalendermacher" über-

---

[1]) Auch die in den Kapitolinischen Fasten erhaltenen Jahre 761—766 dienen, wie die Voransetzung des August und Tiber mit ihrer tribunicia potestas zeigt, zugleich dem Zweck, die kaiserlichen Regierungsjahre zu zählen.

[2]) Noch weniger beweist die Eintragung der Säcularspiele Domitians gegen die Existenz späterer Consularverzeichnisse, da die Fasten der Regia sicher das vornehmste Monument geblieben sind. Aber es ist mir sehr wahrscheinlich, worüber freilich nur eine Untersuchung des Monumentes entscheiden kann, dass die Säcularspiele des Augustus und die älteren gleichzeitig mit den Consuln von 743—766 von Tiber eingetragen worden sind und daher Domitian die seinigen naturgemäfs an diese Liste anschloss.

tragen haben sollte, ist mir wenigstens von vornherein unglaublich. Der Vorwurf, den Mommsen (Chronologie S. 111 A. 193) dem Verfertiger dieser Fasten macht, dass er die Dictatorenjahre mit der staatsrechtlich unmöglichen Notiz: *hoc anno dictator et magister equitum sine consulibus fuerunt* versehen habe, scheint mir nicht gar so schwer zu sein; hat doch Mommsen selbst (Chronologie S. 115 f.) vortrefflich dargethan, dass „jene vier Jahre nicht „blofs lediglich der chronologischen Ausgleichung wegen eingefügt „sind, sondern auch dieser Zweck mit berechneter Offenheit dar„gelegt worden ist". Es verhält sich mit ihnen nicht anders, als mit den fünf magistratslosen Jahren 379—383, vgl. Mommsen a. O. S. 205: „es sieht wieder ganz aus, als hätten die Redactoren des „Verzeichnisses die Jahrschaltung zwar dem Eponymenverzeichniss „äufserlich anbequemt, aber den wahren Character derselben doch „jedem der Verhältnisse einigermafsen Kundigen absichtlich blofs„gelegt". Mir scheint, dass man eine solche „berechnete Offenheit" auch einem gelehrten Redactor, der selbst von der staatsrechtlichen Unmöglichkeit dieser Fiction durchdrungen war, zutrauen darf. Nachdem die alte Dictatur schon seit 200 Jahren abgekommen war und das grofse Publicum sich höchstens noch der ganz verschiedenen Dictatur des Cäsar und vielleicht des Sulla erinnerte, konnte man wohl einen solchen naiven Erklärungsversuch vorbringen und wollte man nicht zu einer historischen Fälschung greifen, so blieb nichts anderes übrig, als die chronologische Continuität, die um jeden Preis in dieser Liste aufrecht erhalten werden musste, auf Kosten des Staatsrechtes zu retten: je augenfälliger die staatsrechtliche Unmöglichkeit war, um so weniger brauchte der Verfasser, der sich „absichtlich, mit berechneter Offenheit" zu einem so groben Fehler bekannte, zu besorgen, dass man seine Absicht, die Continuität der Liste zu wahren, missverstehen würde.

Die Abfassung der Kapitolinischen Fasten ist ohne Zweifel nicht sehr lange nach dem Jahre 742 erfolgt; der gröfste Antiquar, den Rom damals besafs, war M. Verrius Flaccus; etwa in der Mitte der vierziger Jahre des achten Jahrhunderts wird er als Prinzenerzieher in den kaiserlichen Palast übergesiedelt sein. Wenn auch kein Zeugniss für seine Autorschaft vorläge, würde man, wie es schon Petavius gethan hat, sicher zuerst an ihn denken und es hat daher Mommsen (Chronol. A. 192) für nöthig erachtet,

sich ausdrücklich gegen diese Annahme zu verwahren, schon aus dem Grunde, weil Verrius im Pränestinischen Kalender die Jahre Varronisch zähle. Ich kann dieses Argument nicht als zwingend erachten: denn wenn auch unzweifelhaft Verrius selbst die Jahreszahlen der Eponymenliste und den Triumphalfasten beigefügt hat, so ist damit noch keineswegs erwiesen, dass er die darin befolgte, eigenthümliche Aera für die richtige gehalten, sondern nur, dass er sie als officielle Jahreszählung (Mommsen Chronol. Anm. 265) in diesem officiellen Documente angewandt habe (s. unt.). Dagegen war es sehr natürlich, dass man in einem für den Gebrauch einer Municipalstadt bestimmten Kalender die damals schon ziemlich allgemein acceptirte Varronische Aera zu Grunde legte. So konnte Verrius sehr wohl dazu kommen, in zwei verschiedenen Werken zwei verschiedene Aeren anzuwenden.

Aber ist es denn überhaupt so sicher, dass die fasti Praenestini ein Originalwerk des Verrius sind?

So offenbar nämlich der gröfste Theil der Erklärungen von ihm herstammt, so sind doch auch Mommsen bei der Bearbeitung des Kalenders Bedenken dagegen aufgestofsen, ob die erhaltenen Fragmente direct von Verrius herrühren[1]). Die bekannte Notiz des Suetonius (de gramm. c. 17): *statuam habet Praeneste in inferiore fori parte circa* (contra die schlechteren Codices; vielleicht citra?) *hemicyclium, in quo fastos a se ordinatos et marmoreo parieti incisos publicarat*, glaubte man aber doch um so sicherer auf die in Präneste gefundenen Kalenderfragmente beziehen zu müssen, als sich bei denselben zu gleicher Zeit auch Reste eines Hemicyclium fanden, so dass ein Zweifel an der Identität unzulässig erschien, wenn auch der Fundort von dem Platze des alten Forums von Praeneste weit entfernt war. Nun hat aber eine später vorgenommene Ausgrabung und genaue Untersuchung der Localität mit Evidenz ergeben, dass dieses Hemicyclium zu einem altchristlichen Gebäude gehört hat, das man in später Zeit mit diesen

---

[1]) Vgl. C. I. L. I p. 389 z. 23 März: „est hic locus inter eos, quos non „tam a Verrio scriptos esse credas, quam male ex scriptis „eius excerptos"; p. 409 z. 23 December: „locum integrum apposui, ut „appareret Praenestinos fastos descendere ex eiusmodi fere commentariis, „quales hoc loco exscripsit Macrobius, sive Verrii Flacci hi fuerunt, sive alius „cuiusvis grammatici".

heidnischen Monumenten decorirte (Henzen im Bullett. d. J. 1864 p. 70 ff.). Fällt demnach die eigentliche Stütze für die Identität, so wird man berechtigt sein, überhaupt an der Beziehung der Worte des Sueton Zweifel zu erheben. Denn mit welchem Recht konnte er von Verrius sagen: *fastos a se ordinatos?* Seine dem Kalender gewidmete Arbeit kann sich nur auf eine antiquarische Interpretation beschränkt haben[1]), während die *ordinatio* des Kalenders, die August vollzog, einen gänzlich anderen Character getragen hat[2]). Dagegen braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, wie vorzüglich der Ausdruck *fastos ordinare* auf die Redaction der Eponymenliste passt; auch Petavius hat daher, noch unbeirrt durch den spätern Fund, die Worte in diesem Sinne gedeutet. Ja man könnte sogar vermuthen, dass auch die folgenden Worten: *et marmoreo parieti incisos* sich nicht auf das Hemicyclium in Praeneste, sondern auf die Marmorwand der Regia in Rom beziehen, wobei allerdings wahrscheinlich der Ausfall von *Romae* oder *Regiae* oder vielleicht sogar beider Worte anzunehmen wäre[3]). An diese von Verrius in Präneste aufgestellte Copie

---

[1]) Vgl. Mommsen im C. I. L. I p. 363: „in epitoma Praenestina cetero„quin non satis scite facta, etsi interpretationes sane de suo adiecit, tamen „laterculum publice editum non videtur interpolasse ex doctrina sua. Addidit „autem Praenestina quaedam (Mart. 6 Apr. 9. 10) et abiecit fortasse minoris „momenti sibi visa. Neque aliter Ovidius Lydusque rem videntur instituisse, „ut apud hos tres auctores quidquid reperiatur, id credendum sit descendere „ex ipsis fastis publicis".

[2]) Sueton. Aug. 31: *annum a Divo Iulio ordinatum, sed postea neglegentia conturbatum atque confusum, rursus ad pristinam rationem redegit; in cuius ordinatione Sextilem mensem e suo cognomine nuncupavit* und Macrob. saturn. I 14, 14: . . . . *omnem hunc ordinem aereae tabulae ad aeternam custodiam incisione mandavit;* vgl. Huschke das röm. Jahr S. 126 f. 138 f.

[3]) Dass *Romae* vor oder nach dem ziemlich ähnlichen Worte: *marmoreo* oder auch zwei Worte ausgefallen seien, ist bei dem traurigen Zustand der Textüberlieferung gewiss keine zu gewagte Annahme, vgl. Reifferscheid Suet. reliq. p. 412: „intellegitur apud Suetonium aut plures voculas absorptas esse, „aut quasi quandam earum umbram residuam esse" und p. 413: „libri de „grammaticis et rhetoribus, qui praeter finem integer fere ad nostram aetatem „pervenisse putabatur, non habemus nisi fallacissimum simulacrum". Aber ich zweifle überhaupt, ob das, was uns von dieser Schrift erhalten, nicht vielleicht nur ein späterer Auszug ist. Gerade bei Verrius Flaccus ist die Dürftigkeit der Notizen so auffallend, dass man dieselbe kaum dem sonst gerade in den Details so reichen Sueton wird zutrauen können.

seiner Consularfasten bis zum Jahre 742 (vgl. das Fragment der Fasten von Amiternum a. 691—693: fasti minores III p. 465) schlossen sich dann die späteren Consular- und Municipalfasten, von denen sich auf dem Pränestinischen Forum die Fragmente der Jahre 758—760 gefunden haben (fasti min. 13 p. 474) ohne Zweifel an und auch der wahrscheinlich zu gleicher Zeit aufgestellte Kalender wird nicht weit davon, ebenfalls auf dem Forum gestanden haben[1]): dass in demselben die antiquarische Erklärung zum gröfsten Theil aus den Schriften des Verrius oder direct aus einem von ihm verfassten Kalendercommentar geschöpft ist, kann unter diesen Umständen nicht Wunder nehmen, da Verrius nicht nur der bedeutendste Antiquar seiner Zeit war, sondern wahrscheinlich auch (wofür abgesehen von der in Präneste gefundenen Inschrift eines Q. Verrius Flaccus (Orelli 1167) besonders die Aufstellung der Fasten seinerseits und die Errichtung einer Statue seitens der Pränestiner sprechen) aus Präneste gebürtig gewesen sein dürfte. Die Ansicht dagegen, es sei der Pränestinische Kalender ein Originalwerk des Verrius Flaccus, wird man meines Erachtens aufzugeben genöthigt sein.

Wir können diese Untersuchung nicht schliefsen, ohne ein Wort über die in den Fasten angewandte Aera hinzuzufügen. Wenn Augustus als Pontifex maximus die Consular- und Triumphalfasten anfertigen liefs, so kann man es als unzweifelhaft betrachten, dass dieser Arbeit die Annales maximi als Hauptquelle zu Grunde gelegt worden seien[2]). Dass man sich dann aber nicht an die in ihnen befolgte Jahreszählung angeschlossen haben sollte, ist kaum denkbar, wie auch Huschke (a. O. S. 76) gewiss mit Recht annimmt, dass „nach ihrer (der annales maximi) Einrichtung die „Zahlen des Jahres, jedoch nur die erste von je zehn Jahren vor„angesetzt worden sind". Das stimmt freilich schlecht mit der jetzt gangbaren Ansicht, dass Polybius aus den Annales maximi das Gründungsjahr von Rom Ol. 7, 2 entnommen habe. Es stützt

---

[1]) Ueber die enge Zusammengehörigkeit des Kalenders mit den Eponymenverzeichnissen vgl. Mommsen Chronologie S. 208 ff.

[2]) Vgl. Huschke a. O. S. 76: „wiederum werden aber auch die *fasti* „*consulares* ursprünglich nichts weiter als ein Auszug aus diesen Annalen „gewesen sein ...., so dass sie (die Kapitolinischen Fasten) gleichsam an die „Stelle der mit dem Pontifex maximus P. Scaevola zu Ende gegangenen Annalen treten sollten".

sich aber diese Annahme allein auf ein Missverständniss der bekannten Stelle des Dionys I 74: *οὐ γὰρ ἠξίουν ὡς Πολύβιος ὁ Μεγαλοπολίτης τοσοῦτον μόνον εἰπεῖν, ὅτι κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ἑβδόμης ὀλυμπιάδος τὴν Ῥώμην ἐκτίσθαι πείθομαι, οὐδ' ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι*[1]) *κειμένου πίνακος ἑνὸς καὶ μόνου τὴν πίστιν ἀβασάνιστον καταλιπεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἐπιλογισμούς, οἷς αὐτὸς προσεθέμην*[2]), *εἰς μέσον ὑπευθύνους τοῖς βουληθεῖσιν ἐσομένους ἐξενεγκεῖν.* Offenbar scheidet Dionys hier vielmehr zwei verschiedene Ansetzungen: die des Polybius und die des *πίναξ*[3]). Dass aber die Angabe des Polybius nicht aus römischen, sondern aus griechischen Quellen stamme, sagt Cicero (de rep. 2, 10, 13) mit klaren Worten: nam si, id quod Graecorum investigatur annalibus, Roma conditast secundo anno olympiadis septimae, und noch genauer giebt Solinus (I 27) die Quelle an: Nepoti et Lutatio, opiniones Eratosthenis et Apollodori comprobantibus, olympiadis septimae anno secundo. So hätte weder Solinus und noch weniger Cicero sprechen können, wenn Ol. 7, 2 zugleich die Aera der Annales maximi gewesen wäre. Aber allerdings darf man die Frage aufwerfen, ob denn unter dem *παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κείμενος πίναξ* überhaupt die annales maximi zu verstehen seien? Wenn der alte Cato von der *tabula apud pontificem maximum* sprach, so hatte er ganz Recht, da dieselbe zu seiner Zeit noch in alter Weise fortgeführt wurde; nachdem aber mit Scaevola diese Art von Schriftstellerei ihr Ende erreicht hatte und wahrscheinlich ebenfalls durch Scaevola die büchermäfsige Redaction der alten Tafeln vorgenommen war, scheinen die Originale, wenn auch vielleicht nicht verloren, so

---

[1]) Diese Verbesserung Niebuhrs statt des überlieferten *ἀγχιστεῦσι* wird jetzt wohl allgemein als sicher gelten. Dass bei Dionys sonst nicht *ἀρχιερεύς* für pontifex maximus gebraucht wird, ist ganz irrelevant; bei Polybius und anderen Schriftstellern ist es bezeugt und auch der griechische Text des Monum. Ancyr. braucht für dieses Priesteramt den Namen *ἀρχιερωσύνη*.

[2]) So schreibt Kiefsling nach handschriftlicher Ueberlieferung für die Vulgata: *οὓς αὐτὸς προεθέμην.*

[3]) Auch Ideler (Chronol. 2 S. 162 A. 2) ist dieser Ansicht: „es werden „die annales maximi gemeint. Dass Polybius gerade diesen bei seiner Be„stimmung gefolgt sei, wie Mai (zu Cic. de rep. 2, 10) glaubt, liegt in „Dionysius Worten gar nicht. Ich pflichte hierin gegen meine anfängliche „Ansicht Hrn. Klenze mit Ueberzeugung bei".

doch nicht mehr zugänglich gewesen sein, da keine Spur einer directen Benutzung sich nachweisen lässt. Bei Dionys ist eine solche aber sicher nicht anzunehmen, da er, wie auch Livius nicht einmal die redigirten Annalen eingesehen zu haben scheint[1]). Dagegen hat er sie offenbar gemeint, wenn er I 73 von den ἱεραὶ δέλτοι spricht, aus denen die römischen Annalisten geschöpft hätten[2]) und es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass er ein Kapitel später dafür einen ganz anderen Ausdruck gebraucht hätte. Daher bin ich der Ueberzeugung, dass unter diesem „Verzeichniss, das sich bei den pontifices maximi befindet" nichts anderes zu verstehen ist, als die in die Wand der Regia eingegrabenen Fasten, und es begreift sich leicht, warum Dionys den Plural gebrauchte, um die frühere Amtswohnung dieser Priester zu bezeichnen, da der Singular auf Augustus und das Palatium hätte gedeutet werden müssen. Dass nicht allein die Triumphalfasten, sondern auch die Kapitolinische Eponymenliste bis auf die Gründung Roms zurückgegangen ist, hat schon Henzen (C. I. L. I S. 420) aus den Raumverhältnissen nachgewiesen; ohne Zweifel war auch das Gründungsjahr, wahrscheinlich nach Olympiaden, an der Spitze verzeichnet, wie man es wohl schon in den redigirten Annales maximi vorfand; jedesfalls wird man sich aber der in ihnen befolgten Aera angeschlossen haben, so dass man die sogenannte Kapitolinische Aera besser als die annalistische bezeichnen wird[3]). Es ist natürlich, dass Dionys das erst kürzlich von Augustus am Forum ausgestellte Monument bei dieser Frage nicht ganz unerwähnt lassen mochte; in seinem Werke ist es nie citirt, wahrscheinlich weil es bei der Ausarbeitung[4]) noch nicht beendet

---

[1]) Auch IV, 30: ἐν ταῖς ἐνιαυσίοις ἀναγραφαῖς ist keine directe Benutzung der Annales maximi vorauszusetzen.

[2]) Vgl. Schwegler I S. 8 A. 4; allerdings ist die Bezeichnung wunderlich, und möglicherweise liegt ein Missverständniss (statt δέλτοι τῶν ἱερέων) zu Grunde.

[3]) Dass dieselbe von der Aera des Cato und des Dionys nicht verschieden ist (Ideler II S. 160), ist auch meine Ansicht. Dionys tritt (I 74) der Ansetzung des πίναξ keineswegs entgegen, sondern er will nur nicht dieselbe auf Treu und Glauben annehmen (τὴν πίστιν ἀβασάνιστον καταλιπεῖν) und die Gründe für die von ihm selbständig gewonnene Ueberzeugung darlegen.

[4]) Die Erörterung über das Gründungsjahr Roms kann sehr wohl, wie die Einleitung, erst bei dem Abschluss des Werkes hinzugefügt sein.

war. So erhalten wir denn eine ziemlich enge Zeitgränze zwischen 742—747 für die Abfassung der Kapitolinischen Fasten und man wird schwerlich irren, wenn man die Vollendung näher an das letztere Jahr rückt, so dass die Aufstellung der Eponymenliste und der Triumphalfasten vielleicht in demselben Jahre 746 erfolgt sein mag, in dem Augustus auf einer Erztafel die Bestimmungen über die definitive Regelung des Julianischen Kalenders publicirte.

Prag. OTTO HIRSCHFELD.